

VCD Landesverband Nord e.V. - Landesbüro Schleswig-Holstein
Lerchenstraße 18-20 · 24103 Kiel

An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
Jan Kürschner, MdL

– per E-Mail –

28. Januar 2026

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des
Landes Schleswig-Holstein – Drucksache 20/3684**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete,

der Verkehrsclub Deutschland Landesverband Nord e.V. (VCD Nord) bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit, eine Stellungnahme zu oben bezeichnetem Gesetzesentwurf abzugeben.

Wir wurden gebeten, zur vorgeschlagenen Aufnahme einer Staatszielbestimmung in die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein mit folgendem Text Stellung zu beziehen:

„Artikel 12a
Infrastruktur

*Das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände gewährleisten im
Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Errichtung und den Erhalt einer
angemessenen Infrastruktur.“*

Schon die Definition des Begriffs „Infrastruktur“ bleibt unklar und unbestimmt. Auch der Begründungstext des Gesetzesentwurfes liefert hierzu keine Klarheit. Dass letztlich wohl Verkehrsinfrastruktur gemeint ist, ergibt sich nur aus der Liste der zur Stellungnahme aufgeforderten Fachverbände.

Die Erwähnung einer „angemessenen Infrastruktur“ impliziert eine dann bestehende verfassungsrechtliche *Unangemessenheit* bei nicht ausreichendem Erhalt bzw. nicht ausreichender Errichtung von Verkehrsinfrastruktur. Eine nähere Definition, ab wann Infrastruktur angemessen ist, unterbleibt allerdings.

**Mobilität
für Menschen**

VCD Landesverband Nord e.V. – Landesbüro Schleswig-Holstein

Lerchenstraße 18-20 | 24143 Kiel

Fon 0431- 6701 9533

sh@vcd-nord.de | www.nord.vcd.org

Bankverbindung: Sparda Bank Hamburg IBAN: DE 83 2069 0500 0300 6000 14

BIC: GENODEF1S11

Es müsste von einer „Hierarchisierung der Angemessenheit“ ausgegangen werden, (Verkehrs-)Infrastruktur, die mehr Menschen nützt würde dann immer angemessener sein als (Verkehrs-)Infrastruktur, die weniger Menschen nützt – und wäre in entsprechender Reihenfolge zu gewährleisten:

- **Fußverkehr**

Da alle Verkehrsteilnehmenden wenigsten einen Teil ihrer Wegstrecken zu Fuß zurücklegen (bspw. den Weg zum primär genutzten Verkehrsmittel), müssten zuvorderst die infrastrukturellen Begebenheiten für den Fußverkehr in einem angemessenen Zustand erhalten und errichtet werden. Bestünde dann z.B. eine verfassungsrechtlich ableitbare Verpflichtung, die heutzutage im Bestand noch häufig zu findenden Parkplätze zwischen Fahrbahn und Gehweg zu entfernen, um aktuellen Standards entsprechende Breite der Gehwege sicherzustellen?

- **ÖPNV/SPNV**

Öffentliche Verkehrsmittel können auch von denjenigen genutzt werden, für die andere Verkehrsmittel wie Fahrrad oder Kraftfahrzeug – aus welchem Grund auch immer – ausscheiden. Eine angemessene (Verkehrs-)Infrastruktur müsste also immer auch die Anforderungen der öffentlichen Verkehrsmittel primär berücksichtigen. Bestünde dann z.B. eine verfassungsrechtlich ableitbare Verpflichtung des Landes, stillgelegte Eisenbahnstrecken zu reaktivieren und wo immer möglich Bahnhaltepunkte zu errichten?

- **Radverkehr**

Das Fahrrad ist das individuelle Verkehrsmittel, welches – anders als etwa Kraftfahrzeuge – von den meisten Menschen genutzt werden kann, da keine speziellen Voraussetzungen zu erfüllen sind. Eine angemessene (Verkehrs-)Infrastruktur müsste zwingend auch die Bedürfnisse der Radfahrenden vorrangig berücksichtigen. Bestünde dann z.B. eine verfassungsrechtlich ableitbare Verpflichtung des Landes, ein interkommunales Schnellradwegenetz zu errichten?

- **motorisierter Individualverkehr (MIV)**

Der MIV kann in Relation von den wenigsten Menschen direkt genutzt werden, da er stark von individuellen Voraussetzungen abhängt. Nichtsdestotrotz ist der MIV abseits der Großstädte im Land Schleswig-Holstein noch immer das am häufigsten genutzte Verkehrsmittel. Die Staatszielbestimmung einer „angemessene Infrastruktur“ müsste aber zwingend dazu führen vorhandene Privilegien des MIV abzubauen, um die Infrastruktur anderer Verkehrsmittel in einen angemessenen Zustand zu versetzen.

Dass hierdurch politische Zielkonflikte entstehen würden, ist nicht von der Hand zu weisen. Was eine „angemessene Infrastruktur“ überhaupt ist, würde mangels genauerer Definition in letzter Konsequenz Gegenstand der Rechtsprechung werden.

Aufgrund der begrenzten Ressourcen für Erhalt und Errichtung der Verkehrsinfrastruktur steht zu befürchten, dass Konflikte um das Kriterium der Angemessenheit häufig auf gerichtlichem Wege geklärt werden würden, was zu erheblichen Verzögerungen bei Verkehrsprojekten auf allen Ebenen führen könnte.

Daher spricht der VCD Nord die dringende Empfehlung aus, auf die Aufnahme einer entsprechenden Staatszielbestimmung – zumindest in der vorliegenden Textfassung des Gesetzesentwurfs – in die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Karstens
(Landesvorstand)